Abstimmungsvorlage verabschiedet an der Gemeindepräsidentenkonferenz vom 14. Januar 2016

Gründung der Engadin St. Moritz Tourismus AG

Inhalt

1 Ausgangslage 2
2 Konzept 2
2.1 Überblick 2
2.2 Erläuterungen zur Trägerschaft 3
2.3 Erläuterungen zur Gesellschaftsform 4
2.4 Erläuterungen zur Führung und Organisation 5
2.5 Erläuterungen zu den Aufgaben 6
2.6 Erläuterungen zum Budget 7
2.7 Erläuterungen zur Finanzierung 8
3 Ausblick auf die Umsetzung 9
Beilage 1 11
Beilage 2 19
Beilage 3 25
Beilage 4 30
Beilage 5 31

1 Ausgangslage

Aufgrund der Gebietsreform im Kanton Graubünden werden die politischen Kreise per 31.12.2017 aufgelöst. Der Kreis Oberengadin ist derzeit über das „Gesetz über die Tourismusorganisation Engadin St. Moritz“ Träger der Tourismusorganisation Engadin St. Moritz. Da der Kreis als Trägerschaft entfällt und damit auch das genannte Gesetz, ist für die Tourismusorganisation Engadin St. Moritz eine neue Trägerschaft zu bilden.

Zu diesem Zweck haben die Gemeinden der Region Maloja mit externer Unterstützung gemeinsam ein Konzept entwickelt. Die Gemeindepräsidenten, die Gemeindevorstände, die Organisation Engadin St. Moritz Tourismus und der Tourismusrat der Tourismusorganisation Engadin St. Moritz waren in dieser Konzeptentwicklungsphase involviert. Nach Ansicht aller dieser Akteure ist unbestritten, dass sich die Zusammenarbeit in der Vermarktung insgesamt bewährt hat und dass man weiterhin eine gemeinsame Vermarktungsorganisation für die Destination Engadin St. Moritz[1] haben möchte.

Ein einheitlicher Auftritt der ganzen Region ist für eine wirkungsvolle Vermarktung auch in Zukunft unerlässlich. Hierfür bedarf es einer Bündelung der Kräfte in der Region Maloja, um im harten nationalen und internationalen Wettbewerb bestehen zu können.

Bezüglich der Aufgaben und Strukturen der künftigen Vermarktungsorganisation wurden intensive Diskussionen geführt und wo notwendig vertiefte Abklärungen vorgenommen. Im vierten Quartal 2015 wurde eine öffentliche Mitwirkung durchgeführt und im Januar 2016 eine öffentliche Informationsveranstaltung. Aus diesem intensiven Meinungsbildungsprozess hat sich die nachfolgend geschilderte Lösungsvariante ergeben.

2 Konzept

2.1 Überblick

Die Tourismusvermarktung soll ab dem 01.01.2018 entlang folgender Eckpunkte organisiert werden:

- Die Tourismusvermarktung für die Tourismusdestination Engadin St. Moritz wird künftig durch die zu gründende Engadin St. Moritz Tourismus AG (ESTM) wahrgenommen.
- Aktionäre dieser Organisation sind die Gemeinden der Region Maloja und allenfalls weitere interessierte Gemeinden.
- Der Verwaltungsrat der ESTM besteht aus maximal sieben Personen, wobei verschiedene Akteurgruppen (Hotellerie, Gewerbe, Parahotellerie, Skigebiete, Gemeinden) Vorschlagsrechte für die Besetzung des Verwaltungsrates erhalten.
- Die ESTM wird die Aufgaben der heutigen Tourismusorganisation Engadin St. Moritz übernehmen, wobei folgende Änderungen gegenüber der heutigen Regelung vorgesehen sind:
    - Die Aufgaben werden unterteilt in Grundleistungen und Zusatzleistungen.
    - Als Zusatzleistungen gelten der Betrieb der Gästeinformationsstellen vor Ort sowie spezifische Aufträge der Gemeinden an die ESTM. Die bestellten Zusatzleistungen müssen die Gemeinden künftig gemäss ihren Bestellungen zu Vollkosten finanzieren.
    - Die ESTM wird keine Beiträge an Veranstaltungen ausrichten. Diese Aufgabe wird künftig durch die Gemeinden direkt wahrgenommen.

[1] Mit Engadin St. Moritz werden das Oberengadin und die weiteren Gemeinden bezeichnet, die sich zur gemeinsamen Tourismusvermarktung zusammenschliessen.

- Die übrigen Aufgaben – welche bisher durch die Tourismusorganisation Engadin St. Moritz wahrgenommen wurden - werden künftig durch die ESTM als Grundleistungen erbracht.

- Das Budget für die Grundleistungen der ESTM wird gegenüber dem aktuellen Budget der Tourismusorganisation Engadin St. Moritz um rund 15% reduziert. Diese Budgetreduktion soll durch Effizienzverbesserungen und Straffung der Leistungspalette aufgefangen werden. Die bisherigen Mittel, welche die Tourismusorganisation Engadin St. Moritz für Veranstaltungen eingesetzt hat (rund CHF 1 Mio. pro Jahr), werden künftig bei den Gemeinden statt bei der ESTM zur Verfügung stehen.
- Das Grundbudget wird durch die beteiligten Gemeinden nach einem Kostenverteilschlüssel finanziert. Für die Festlegung des Kostenverteilers werden je zur Hälfte die Bevölkerungszahl und die Steuerkraft der Gemeinden berücksichtigt. Es handelt sich dabei um den gleichen Verteilschlüssel wie er auch für die Kosten der Region Maloja zur Anwendung kommt.

Abb. 1: Übersicht über das Konzept für die ESTM ab 01.01.2018

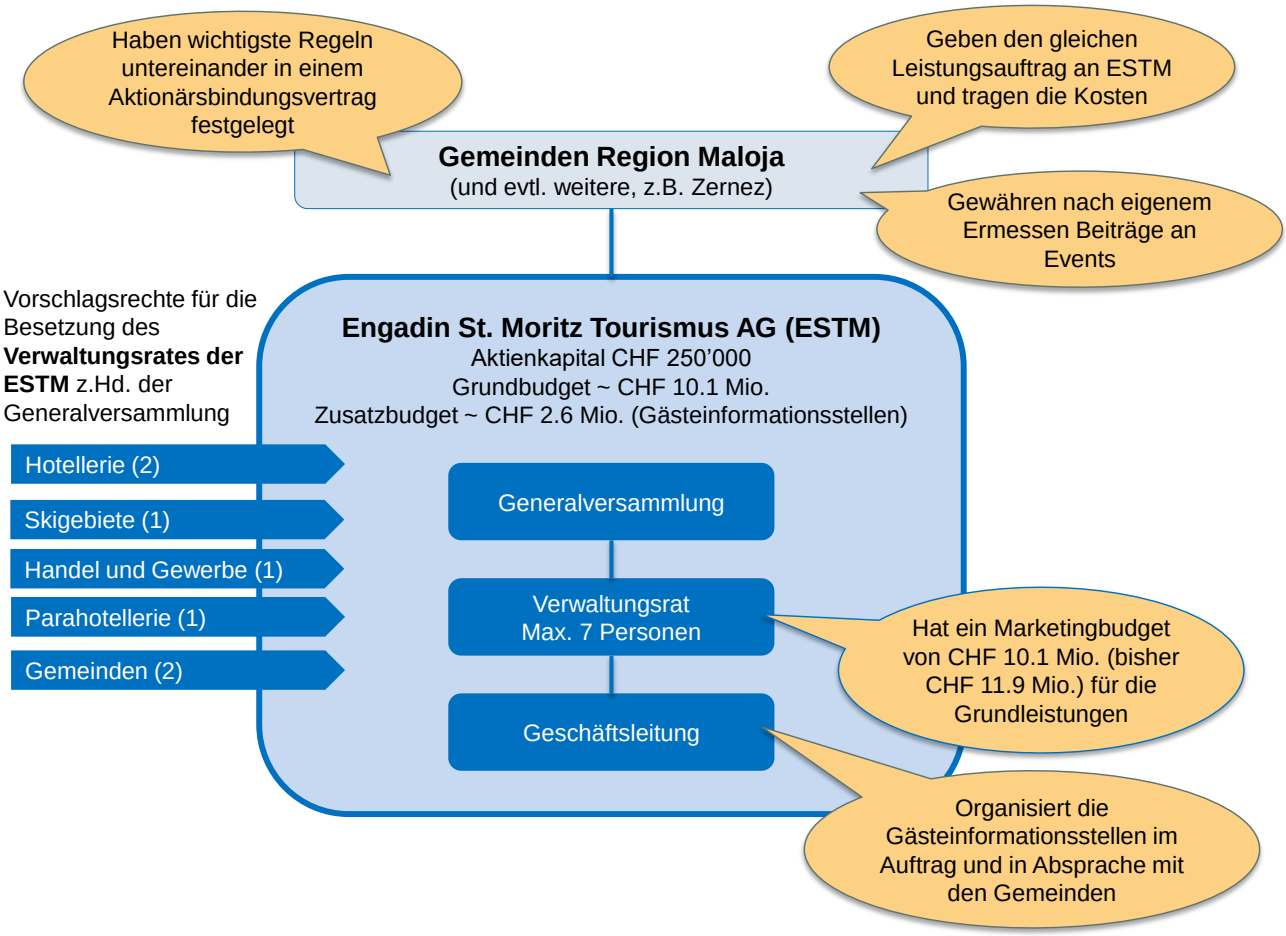

In der Folge wird auf die Überlegungen, die zu diesem Lösungsmodell geführt haben, näher eingegangen.

2.2 Erläuterungen zur Trägerschaft

Für die Gestaltung der Trägerschaft wäre alternativ zur vorliegenden Lösung auch denkbar gewesen, die touristischen Leistungsträger (Hotels, Bergbahnunternehmen, Handelsunternehmen usw.) als Träger der Organisation zu definieren oder die Organisation dem breiten Publikum zu öffnen.

Für die Wahl der Gemeinden als Trägerschaft haben insbesondere folgende Überlegungen den Ausschlag gegeben:

- Im 2006 wurde die Tourismusorganisation Engadin St. Moritz als öffentlich-rechtliche Anstalt des Kreises Oberengadin aufgebaut. Die Übertragung der Trägerschaft an die Gemeinden ist die logische Fortführung dieses Konzepts nach dem Wegfall des Kreises. Da die Verankerung der Organisation beim Kreis sich grundsätzlich bewährt hat, besteht kein Anlass dazu, die politische Verankerung wesentlich zu verändern.
- Die Finanzierung des Budgets der Tourismusorganisation ist auf Gemeindeebene geregelt. Das bedeutet, dass die Gemeinden über die Finanzierung - unabhängig von den Eigentümern - einen entscheidenden Einfluss auf die Tourismusorganisation ausüben.
- In Fragen der Tourismusentwicklung, die viele Schnittstellen zur Tourismusvermarktung aufweist, sind die Gemeinden die primären Akteure. Eine gewisse Nähe von Gemeinden und Tourismusvermarktung ist deshalb von Vorteil.
- Die Gemeinden verfügen offensichtlich nicht über die Fähigkeit und das Wissen für die Tourismusvermarktung. Diese Fähigkeiten müssen jedoch nicht in der Eigentümerschaft vorhanden sein, sondern bei der Führung der Organisation (insb. Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Marketingkommissionen).
- Wenn die touristischen Leistungsträger Eigentümer der ESTM wären, müsste sichergestellt werden, dass die einzelnen Gruppierungen (z.B. Hotellerie, Skigebiete, Handel und Gewerbe, Skischulen) in einem optimalen Verhältnis in der Eigentümerschaft vertreten wären, damit ihre Interessen sachgerecht und ausgewogen wahrgenommen werden könnten. Die untersuchten diesbezüglichen Lösungsvarianten haben gezeigt, dass die Herbeiführung einer optimalen Eigentümerschaft über Mitgliedschaftskriterien oder dergleichen anforderungsreich und kompliziert ist.
- Das Konzept sieht vor, dass die Tourismuswirtschaft über den Verwaltungsrat prägenden Einfluss auf die Strategie und die Arbeit der ESTM nehmen kann. Wenn diese Einflussmöglichkeit optimal genutzt wird, ist die Eigentümerschaft der ESTM aus Sicht der touristischen Leistungsträger nicht zentral.

Gegen eine offene Gestaltung der Trägerschaft spricht vor allem die Tatsache, dass es sich bei der ESTM um eine Fachorganisation handelt, die primär im Interesse der Tourismusunternehmen agieren muss. Diese Tourismusunternehmen müssen sicherstellen, dass ihre strategische Logik bei der ESTM verstanden und umgesetzt wird. Sie können dies primär über das Vorschlagsrecht bei der Besetzung des Verwaltungsrates und mit ihrem täglichen Engagement in der operativen Arbeit sicherstellen. Eine breite Eigentümerschaft mit (vermutlich) heterogenen Interessen würde für die ESTM einen administrativen Mehraufwand, aber keinen wesentlichen Vorteil bieten.

2.3 Erläuterungen zur Gesellschaftsform

Bei der Wahl der Gesellschaftsform wurden verschiedene mögliche Formen miteinander verglichen. Da die Tourismusorganisation vom Charakter her nicht als Publikumsgesellschaft ausgestaltet sein soll, eignen sich die Formen Verein und Genossenschaft nicht.

In der Konzeptionsphase hat man sich deshalb vertieft mit den Formen Aktiengesellschaft, Stiftung und Gemeindeverband auseinandergesetzt. Die Idee einer Stiftung hätte zwar den nicht gewinn-orientierten Charakter der Tourismusorganisation unterstützt und den Einfluss der Politik tendenziell geschwächt. Weil die Stiftung jedoch relativ starr ist und spätere Veränderungen an der Organisation mit hohen Hürden verbunden wären, wurde die Stiftung als Gesellschaftsform nicht weiter verfolgt.

Grundsätzlich wäre ein Gemeindeverband denkbar. Die Ausgestaltung eines Gemeindeverbandes muss jedoch den Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden entsprechen, was wiederum die Möglichkeiten der Veränderung und der Gestaltung des Gemeindeverbandes im Vergleich zur Aktiengesellschaft stärker einschränkt. Wenn ein Gemeindezweckverband gegründet

würde, müsste man konsequenterweise auch dessen Finanzierung auf der Gemeindeverbandsebene lösen. Das hätte bedeutet, dass man die Kurtaxen- und Tourismusförderungsabgaben allenfalls auf Gemeindeverbandsebene neu hätte regeln müssen. Im Unterschied zur Aktiengesellschaft hätte zudem die Gefahr bestanden, dass das Tourismusmarketing noch stärker dem Einfluss der Politik statt der Leistungsträger ausgesetzt worden wäre. Überdies ist das Tourismusmarketing keine hoheitliche Aufgabe, die eine öffentlich-rechtliche Rechtsform nahelegen würde.

Die Wahl der privatrechtlichen Rechtsform „Aktiengesellschaft" bedeutet nicht, dass das Tourismusmarketing privatisiert wird, denn die Gemeinden lenken die ESTM als Aktionäre und mittels Leistungsvereinbarungen. Damit sind die demokratischen Einflussmöglichkeiten mindestens so gut gewährleistet wie in einem Gemeindezweckverband. Der Verzicht auf die Gewinnorientierung ist im Aktionärsbindungsvertrag festgeschrieben.

Ein Nachteil der Aktiengesellschaft ist, dass in der Generalversammlung nur die Gemeinden als Aktionäre vertreten sind. Im Unterschied zum Verein, zur Genossenschaft oder auch zu einem Gemeindeverband fehlt damit ein Forum, in welchem sich ein breiteres Spektrum von Personen und Institutionen an der Diskussion zu Strategie und Ausrichtung der Unternehmung beteiligen kann. Einerseits ist dies durchaus gewollt, da es sich um eine Fachorganisation handelt. Andererseits bestehen im Engadin über die örtlichen Kurvereine, Handels- und Gewerbevereine sowie Hotelvereine genügend Plattformen, um Ideen zur Tourismusentwicklung und –vermarktung in den relevanten Kreisen zu diskutieren und über den Verwaltungsrat der ESTM einzubringen.

2.4 Erläuterungen zur Führung und Organisation

Mit der Führungsorganisation soll insbesondere sichergestellt werden, dass die ESTM effizient arbeiten kann und dass die Abstimmung zwischen Leistungsträgern und ESTM optimal funktioniert. Gleichzeitig musste, weil die Arbeit der ESTM systembedingt nicht durch den Markt gesteuert wird, sichergestellt werden, dass zweckmässige Mechanismen bestehen, um die Leistung der Organisation regelmässig beurteilen zu können. Um diese Ziele zu erreichen, wurden folgende Vorkehrungen getroffen:

1. Der Verwaltungsrat soll mehrheitlich von Personen besetzt sein, die die Leistungsträger direkt repräsentieren und auch ein aktuelles Verständnis der Tourismuswirtschaft und der Situation im Engadin haben. Konkret wurde dies durch folgende sinngemässe Regeln zur Gestaltung des Verwaltungsrates in den Statuten sichergestellt (vgl. Statuten Art. 14):
   - Der Verwaltungsrat besteht aus maximal sieben Mitgliedern.
   - Fünf von sieben Verwaltungsräten werden durch die Leistungsträger vorgeschlagen.
   - Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen in der Regel in einer leitenden Funktion in einer Organisation tätig sein, die vom Erfolg des Tourismusgeschäfts im Oberengadin massgeblich beeinflusst wird.
   - Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen jährlich wiedergewählt werden.
2. Die Effizienz und Effektivität der Arbeit der ESTM soll jederzeit von Aussen beurteilt werden können. Zu diesem Zweck wurde die Berichterstattung im Leistungsauftrag geregelt (vgl. Leistungsauftrag Abschnitt 4 „Beurteilung der Leistungserbringung"). Sollten die Auftraggeber mit den Leistungen der ESTM nicht zufrieden sein, können diese den Leistungsauftrag mit einer Kündigungsfrist künden bzw. in ihrer Rolle als Aktionäre über die jährliche Generalversammlung auf den Verwaltungsrat Einfluss nehmen.
3. Die Strukturen sollen so schlank wie möglich gehalten werden. Weil die Gemeinden alleinige Aktionäre der ESTM sind und ein kleiner Verwaltungsrat festgelegt wurde, sind die Kommunikationswege kurz und die Anzahl der Diskussionsteilnehmer überschaubar. Insbesondere die Berichterstattung an die Gemeinden kann über bereits bestehende Plattformen (z.B. Gemeindepräsidentenkonferenz) effizient gelöst werden. Weiter ist so sichergestellt, dass ein regelmässiger Wissensaustausch zwischen den Verantwortlichen für

Tourismusvermarktung und Tourismusentwicklung stattfindet und die Massnahmen der Gemeinden und der ESTM koordiniert sind.

2.5 Erläuterungen zu den Aufgaben

2.5.1 Grundleistungen

Eine Tourismusorganisation hat vielfältige Aufgaben zu erfüllen. Die meisten Aufgaben, die bisher durch die Tourismusorganisation Engadin St. Moritz wahrgenommen wurden, sind auch weiterhin unbestritten und geben zu keinerlei Diskussion Anlass. Diese bilden auch künftig die Grundleistungen der ESTM und sind im Leistungsauftrag im Abschnitt 2.2 „Grundleistungen“ in einer zweckmässigen Konkretisierung formuliert. Diese Aufgaben werden auch künftig von allen Gemeinden gemeinsam über einen Verteilschlüssel finanziert. Es handelt sich dabei um folgende grundsätzlichen Aufgaben:

a) Die Vermarktung der Destination als Kerngeschäft
b) Die Bereitstellung von Vermarktungsplattformen für die touristischen Leistungsträger
c) Die Pflege der touristischen Marke(n)
d) Die Bündelung und Vernetzung der Kräfte zur Verbesserung des touristischen Angebots sowie der Gästeinformation in der Destination Engadin St. Moritz
e) Weitere Tätigkeiten zur Unterstützung der touristischen Leistungsträger in Absprache mit den Gemeinden zwecks Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Tourismus in der Destination.

2.5.2 Events

Im Unterschied zur bisherigen Praxis wurde entschieden, die Beiträge an Events künftig nicht mehr zentralisiert durch die ESTM sondern direkt durch die Gemeinden auszurichten. Es handelt sich dabei um einen Betrag von insgesamt knapp CHF 1 Mio., der bisher von der Tourismusorganisation Engadin St. Moritz jährlich an touristische Events vergeben wurde.

Diese Praxisänderung wird deshalb vollzogen, weil in der Vergangenheit einzelne Events durch die Gemeinden direkt und dann nochmals durch die Tourismusorganisation unterstützt wurden. Weiter stellte sich immer wieder die Frage, ob die Gemeinde oder die Tourismusorganisation für die finanzielle Unterstützung von Events zuständig sein soll. Nicht zuletzt befand sich die Tourismusorganisation immer wieder in der schwierigen Lage, eine touristische Veranstaltung zwar zu begrüssen aber gleichzeitig keinen Beitrag leisten zu können, weil die Veranstaltung dem Anforderungskatalog nicht entsprach. Damit setzte sich die Organisation auch immer wieder dem Unmut und der (ungerechtfertigten) Kritik von Veranstaltern aus. Mit der neuen Regelung wird klar definiert, dass für die Ausrichtung von Beiträgen an touristische Veranstaltungen einzig die Gemeinden zuständig sind und dass die ESTM entsprechende Gesuchsteller an die Gemeinden verweisen kann. Die Ausrichtung der Beiträge in der bisherigen Grössenordnung ist jedoch nicht in Frage gestellt. Es ist vorgesehen, dass die Gemeinde diese Gelder - soweit Bedarf besteht - weiterhin zur Verfügung stellen.

2.5.3 Gästeinformationsstellen

Für die Gästeinformationsstellen im Engadin wurde bisher ein Betrag von rund CHF 2.6 Mio. pro Jahr aufgewendet (knapp 20% des Gesamtbudgets). Für die Tourismusvermarktung haben die Gästeinformationsstellen eine untergeordnete Bedeutung. Sie sind primär eine Leistung für die Gäste, Einwohner und Zweitwohnungseigentümer vor Ort. Im Zeitalter des Internets, wo alle Informationen auch online verfügbar sind, muss man die Gästeinformationsstellen auch als einen gewissen zusätzlichen Komfort betrachten, den man zugunsten der Gäste anbieten will.

Die Kosten für die Gästeinformationsstellen sind primär von den Öffnungszeiten und den Kosten für Raum und Personal abhängig. Künftig soll jede Gemeinde ihre Gästeinformationsstellen zu Vollkosten finanzieren. Im Gegenzug sind die Gemeinden frei, diejenigen Öffnungszeiten und dasjenige Informationsangebot zu bestellen, welches in Ihren Augen das Optimum für den Ort darstellt.

Gemeinden können künftig die Gästeinformationsstellen in bestehende Informationsschalter integrieren oder sogar selber führen. Nach wie vor müssen die Gästeinformationsstellen jedoch in den Farben und Logos der regionalen Tourismusorganisation in Erscheinung treten und das Personal sowie die Gästeinformationsstelle allgemein wird auch weiterhin die Qualitätsstandards der regionalen Tourismusorganisation erfüllen müssen. Mit dieser Regelung erhalten die Gemeinden insgesamt mehr Gestaltungsspielraum, um ihre Gästeinformationsstellen optimal auszurichten.

2.6 Erläuterungen zum Budget

Bisher konnte die Tourismusorganisation Engadin St. Moritz (exkl. Zernez, inkl. Maloja) über ein ordentliches Budget von rund CHF 15.5 Mio. verfügen. Es wurde unter den Gemeindepräsidenten und den Mitgliedern der Gemeindevorstände intensiv über die künftige Höhe des Budgets für die Grundleistungen der ESTM debattiert. Eine knappe Mehrheit der Gemeinden hat sich für eine Reduktion des Budgets für die Grundleistungen um rund 15% ausgesprochen. Mit dieser Reduktion sollen die Gemeinden – vor dem Hintergrund einer sich verschlechternden Finanzlage - entlastet werden und die Tourismusorganisation zu einer noch höheren Effektivität angehalten werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass mit einer Budgetreduktion in der vorgesehenen Grössenordnung die Leistungen der Tourismusorganisation künftig gestrafft werden müssen.

Aus dem heutigen ordentlichen Budget der Tourismusorganisation von CHF 15.5 Mio. werden rund CHF 11.9 Mio. für die allgemeinen Vermarktungsaktivitäten, rund CHF 2.6 Mio. für den Betrieb der Gästeinformationsstellen und die restlichen rund CHF 1.0 Mio. für Beiträge an Events eingesetzt.

Das Konzept der neuen ESTM sieht vor, das Budget für die Grundleistungen von CHF 11.9 Mio. um 15%, d.h. um CHF 1.8 Mio. auf CHF 10.1 Mio. pro Jahr zu verringern. Darüber hinaus werden der ESTM für den Betrieb der Gästeinformationsstellen und für allfällige weitere von den Gemeinden bestellte Zusatzleistungen weitere Mittel zur Verfügung gestellt. Es ist davon auszugehen, dass diese Mittel zusätzlich rund CHF 2.6 Mio. pro Jahr ausmachen werden.

Damit wird gegenüber dem heutigen ordentlichen Budget unter dem Strich

- eine Reduktion der Mittel um CHF 1.8 Mio. pro Jahr vorgenommen,
- eine Verschiebung der Mittel für Beiträge an Events von der Tourismusorganisation zu den Gemeinden in der Grössenordnung von CHF 1.0 Mio. durchgeführt.

Abb. 2: Aktuelle und künftige Budgets der Tourismusorganisation

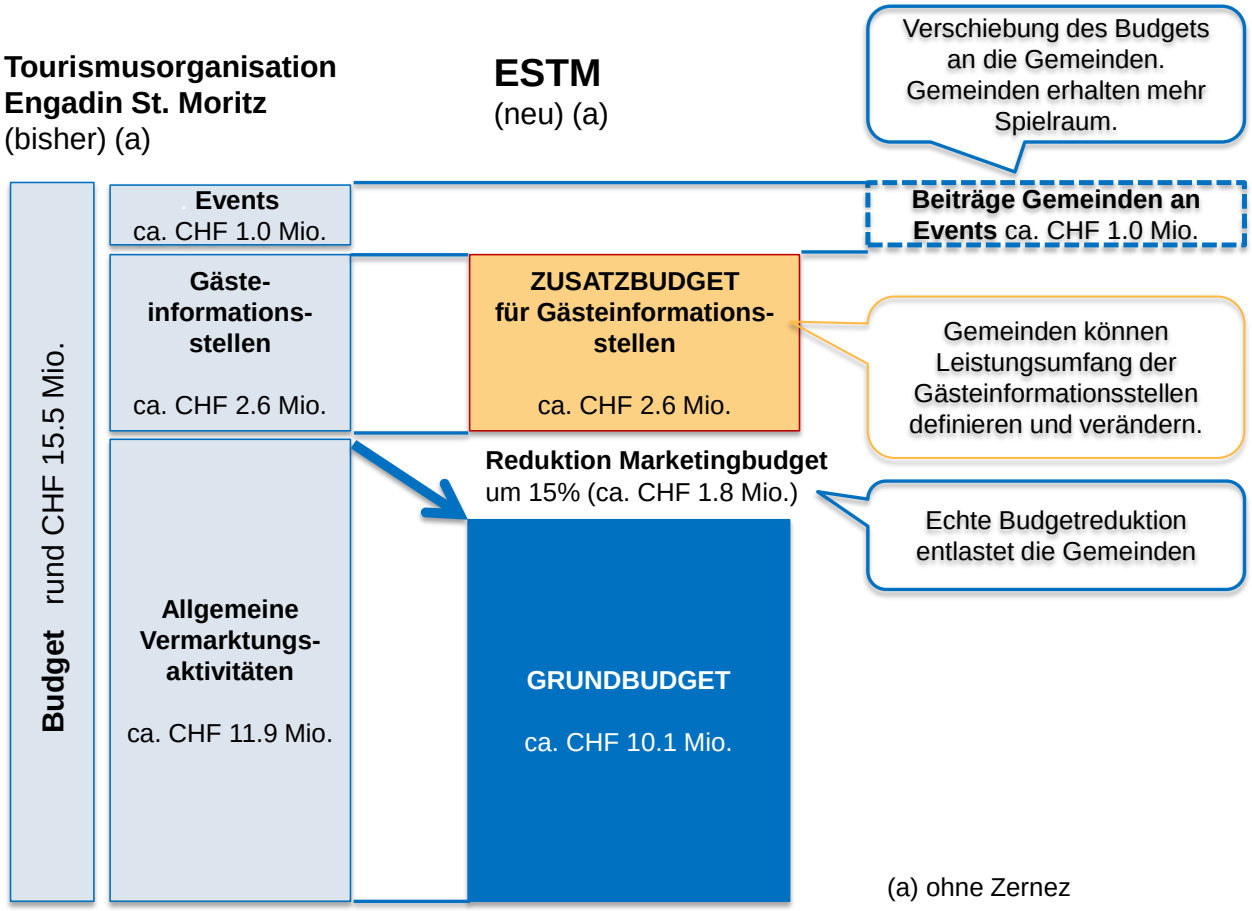

In den Leistungsvereinbarungen der Gemeinden mit der ESTM ist festgehalten, dass die Budgets alle vier Jahre der Teuerung angepasst werden. Überdies ist alle vier Jahre eine Überprüfung der Leistungsaufträge der Gemeinden möglich.

2.7 Erläuterungen zur Finanzierung

Die Gemeinden werden künftig gemeinsam das Grundbudget der ESTM in der Grössenordnung von CHF 10.1 Mio. finanzieren. Der Anteil der einzelnen Gemeinden bemisst sich dabei hälftig nach der Einwohnerzahl und hälftig nach der Steuerkraft (vgl. Aktionärsbindungsvertrag Art. 5). Es handelt sich dabei um den gleichen Kostenteiler, wie er für andere Aufgaben in der Region Maloja angewendet wird und in den Statuten der Region Maloja definiert ist.

Der Finanzierungsschlüssel unterscheidet sich vom bisherigen Verteilschlüssel für die Finanzierung der Tourismusorganisation Engadin St. Moritz (welcher stärker auf Übernachtungskapazitäten aufbaute) und führt zusammen mit der Budgetreduktion dazu, dass einzelne Gemeinden entlastet und andere (Samedan, Bever und S-chanf) stärker belastet werden.

Für die Anwendung des neuen Verteilschlüssels waren folgende Überlegungen ausschlaggebend:

- Die Volkswirtschaft im Oberengadin ist nahezu vollständig von der Entwicklung des Tourismus abhängig. Von daher zeigt die volkswirtschaftliche Bedeutung der Gemeinden (gemessen

anhand von Bevölkerung und Steuerkraft) das Ausmass, in welchem die einzelnen Gemeinden vom Tourismus profitieren.

- In der Region Maloja soll nach Möglichkeit für alle gemeinsamen Aufgaben der gleiche Verteilmechanismus angewendet werden.
- Durch die gleichzeitige Budgetreduktion um 15% wird die aufgrund der Veränderung des Schlüssels entstehende Mehrlast der betroffenen Gemeinden etwas abgeschwächt.

Abb. 3: Übersicht über die Budgets und Finanzierungsanteile der Gemeinden (Angaben in Tausend CHF)

	Eckdaten			Aktuelles Budget und Finanzierung (2015)				Geplantes Budget und Finanzierung ab 01.01.2018			Veränderung 2015 zu 2018 (a)	
	Ist-Finanzierung 2015	Verteilung gemäss bisher gültigem Schlüssel	Regionaler Verteilschlüssel (Basierend auf Daten 2013)	Informatinsstellen	Events (Schätzung) (b)	Resultierender Beitrag an Grundleistungen	Total 2015	Informatinsstellen (a)	Grundleistungen (a)	Total (a)		
Bever	388	2.5%	3.2%	108	5	275	388	108	326	434	46	12%
Celerina	1'799	11.6%	10.4%	232	28	1'540	1'799	232	1'058	1'290	-509	-28%
La Punt	663	4.3%	3.8%	139	20	505	663	139	389	528	-135	-20%
Madulain	236	1.5%	1.1%	21	3	212	236	21	111	133	-103	-44%
Pontresina	2'057	13.3%	11.7%	361	60	1'636	2'057	361	1'186	1'548	-509	-25%
Samedan	1'324	8.6%	14.2%	176	65	1'083	1'324	176	1'445	1'621	297	22%
S-chanf	291	1.9%	3.1%	59	5	227	291	59	312	371	80	27%
Sils	1'109	7.2%	4.1%	241	40	828	1'109	241	415	656	-453	-41%
Silvaplana	1'557	10.1%	6.4%	241	100	1'217	1'557	241	653	893	-664	-43%
St. Moritz	4'762	30.8%	34.3%	678	581	3'503	4'762	678	3'488	4'166	-596	-13%
Zuoz	963	6.2%	6.1%	249	24	690	963	249	622	871	-92	-10%
Kreis Oberengadin	**15'145**	**98.0%**	**98.5%**	**2'505**	**929**	**11'715**	**15'148**	**2'505**	**10'005**	**12'510**	**-2'638**	-17%
Maloja/Bregaglia	320	2.1%	1.5%	78	9	233	320	78	151	229	-91	-28%
Total	**15'465**	**100.0%**	**100.0%**	**2'583**	**937**	**11'948**	**15'468**	**2'583**	**10'155**	**12'738**	**-2'730**	-18%
							-15%	**-1'792**				

(a) Je nach Ausgestaltung des Leistungsauftrages (Umfang Gästeinformationsstellen, Zusatzaufträge der Gemeinden) können diese Beträge leicht variieren.
(b) Der Budgetrahmen für Events liegt bei CHF 1 Mio. Es liegt in der Natur der Sache, dass in der Praxis geringe Abweichungen von diesem Rahmen resultieren können.

Sollte im Laufe der Zeit eine Gemeinde aus der Trägerschaft der ESTM ausscheiden oder neu in die Trägerschaft integriert werden, so wird das Total der einzelnen Budgetpositionen entsprechend verringert bzw. erhöht. Die Höhe der absoluten CHF-Beiträge der übrigen Gemeinden bleibt somit gleich.

3 Ausblick auf die Umsetzung

Um die Destination Engadin St. Moritz wirkungsvoll zu vermarkten, sind ein einheitlicher Auftritt der ganzen Region und eine Bündelung der (finanziellen) Kräfte von grosser Bedeutung. Um dies zu erreichen, ist es wichtig, dass alle Gemeinden der Region Maloja die ESTM gemeinsam tragen und finanzieren. Die Beteiligung an der ESTM ist für jede Gemeinde angezeigt, denn alle Gemeinden der Region Maloja sind wirtschaftlich in ähnlich grossem Umfang vom Tourismus abhängig, auch wenn die Gästebetten und Bergbahnen unterschiedlich auf die Gemeinden verteilt sind.

Es ist vorgesehen, dass die neue ESTM den operativen Betrieb am 1. Januar 2018 startet. Damit genügend Zeit für die Vorbereitungsarbeiten bleibt, soll die Gründung der ESTM möglichst bald erfolgen. Damit kann rasch Klarheit über die neue Organisation geschaffen werden. Ausgehend von den Vorschlägen der vorschlagsberechtigten Akteure kann auch der Verwaltungsrat gewählt werden. Der Verwaltungsrat kann so die zu erfüllenden Aufgaben frühzeitig angehen und notwendige Weichenstellungen vornehmen. Unter anderem gilt es zu prüfen, welche Rechte und Pflichten der bestehenden Tourismusorganisation übernommen werden sollen.

Im Einzelnen wird der folgende Zeitplan angestrebt:

- Erstes Halbjahr 2016: Volksentscheide in den Gemeinden betreffend Beteiligung an der neuen ESTM
- Zweites Halbjahr 2016: Gründung der ESTM und Bestellung des Verwaltungsrates

Sollten nicht alle Gemeinden der Region Maloja der Beteiligung an der neuen ESTM zustimmen, so würde eine Neubeurteilung der Lage durch die Gemeindepräsidentenkonferenz erforderlich.

Beilagen

Dieser Abstimmungsvorlage sind folgende Dokumente beigelegt:

Beilage 1: Statuten der Engadin St. Moritz Tourismus AG

Beilage 2: Aktionärsbindungsvertrag unter den Gemeinden

Beilage 3: Leistungsauftrag der Gemeinden an die Engadin St. Moritz Tourismus AG

Beilage 4: Übersicht über die Finanzierung der Engadin St. Moritz Tourismus AG

Beilage 5: Beschlüsse der Gemeindepräsidentenkonferenz aufgrund der Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens zur Botschaft vom 29. September 2015

Beilage 1

Statuten der
Engadin St. Moritz Tourismus AG

Personen und Funktionsbezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinne des Textes nicht etwas anderes ergibt.

Als Oberengadin wird in diesem Dokument das geografische Gebiet zwischen Punt Ota und Maloja bezeichnet. Als Destination Engadin St. Moritz oder Destination werden das Oberengadin und die der Engadin St. Moritz Tourismus AG angeschlossenen Gemeinden bzw. Gemeindefraktionen bezeichnet.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 - Name, Sitz

Unter dem Namen „Engadin St. Moritz Tourismus AG“ (nachfolgend ESTM genannt) besteht mit Sitz in St. Moritz auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

Art. 2 - Zweck

[1]Die ESTM bezweckt die folgenden Aufgaben, welche in Leistungsaufträgen der Gemeinden und weiterer Partner näher umschrieben sind:

a) Die Vermarktung der Destination Engadin St. Moritz als Kerngeschäft.
b) Die Bereitstellung von Vermarktungsplattformen für die touristischen Leistungsträger der Destination.
c) Die Pflege der touristischen Marke(n).
d) Die Bündelung und Vernetzung der Kräfte zur Verbesserung des touristischen Angebots sowie der Gästeinformation der Destination.
e) Weitere Tätigkeiten zur Unterstützung der touristischen Leistungsträger der Destination zwecks Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit.

[2]Sie darf ferner alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.

[3]Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Dritten zusammenarbeiten, eigene Tochterunternehmungen, Niederlassungen oder Tochterunternehmungen gemeinsam mit Dritten gründen.

II. Kapital

Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien

[1]Das Aktienkapital beträgt CHF 250‘000 (Schweizer Franken Zweihundertfünfzigtausend) und ist eingeteilt in 5‘000 Namenaktien zu CHF 50.00 (Schweizer Franken Fünfzig). Die Aktien sind vollständig liberiert.

Artikel 4 – Aktienzertifikate

Anstelle von einzelnen Aktien kann die ESTM Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen.

Artikel 5 – Aktienbuch

[1]Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer mit Namen und Adresse eingetragen werden.

[2]Im Verhältnis zur ESTM gilt als Aktionär, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Artikel 6 - Meldepflichten

[1]Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person). Der Aktionär muss der Gesellschaft jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden.

[2]Der Verwaltungsrat führt ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen. Das Verzeichnis enthält den Vor- und den Nachnamen sowie die Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person. Die Dokumente, die einer Meldung nach Art. 697j OR zugrunde liegen, werden während zehn Jahren nach der Streichung der Person aus dem Verzeichnis aufbewahrt.

[3]Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss.

[4]Die Vermögensrechte, die mit solchen Aktien verbunden sind, kann der Aktionär erst geltend machen, wenn er seinen Meldepflichten nachgekommen ist.

[5]Kommt der Aktionär seinen Meldepflichten nicht innert eines Monats nach dem Erwerb der Aktien nach, so sind die Vermögensrechte verwirkt. Holt er die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so kann er die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen.

[6]Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten ihre Rechte ausüben.

Artikel 7 – Übertragung der Aktien

[1]Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung der Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

[2]Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn er im Namen der ESTM dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für deren Rechnung bzw. für Rechnung anderer Aktionäre zum Nominalwert zu übernehmen oder wenn der Erwerber keine Gemeinde ist.

III. Organisation der Gesellschaft

A. Generalversammlung

Artikel 8 – Befugnisse

Oberstes Organ der ESTM ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
b) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
c) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
d) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
e) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;
f) die Genehmigung des Entschädigungs- und Spesenreglements gemäss Art. 17;

g) die Genehmigung des Organisationsreglements;
h) die Aufnahme von Krediten und Darlehen, soweit diese nicht zur Finanzierung des ordentlichen Debitorenbestandes dienen;
i) die Genehmigung der Gründung von Tochtergesellschaften und Niederlassungen.

Artikel 9 – Einberufung und Traktandierung

[1]Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

[2]Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Einladung an die Aktionäre einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihensgläubiger zu.

[3]Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwert von mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge anbegehrt.

[4]In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

[5]Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Jahresbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Sitz der ESTM zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung zu unterrichten.

[6]Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.

[7]Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 10 – Universalversammlung

[1]Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

[2]In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Artikel 11 – Vorsitz und Protokoll

[1]Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

[2]Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Artikel 12 – Stimmrecht und Vertretung

[1]Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

[2]Jeder Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Artikel 13 – Beschlussfassung

[1]Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.

[2]Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
d) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
g) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
h) die Auflösung der Gesellschaft.

[3]Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

B. Verwaltungsrat

Artikel 14 – Wahl und Zusammensetzung

[1]Der Verwaltungsrat der ESTM besteht aus maximal sieben Mitgliedern.

[2]Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates sind die wirtschaftlichen Interessen der Leistungsträger sowie die politischen Interessen der Gemeinden des Oberengadins zu berücksichtigen. Es bestehen folgende Vorschlagsrechte zuhanden der Generalversammlung:

a) 2 Vertreter der kommerziellen Beherbergungswirtschaft werden durch die Hoteliervereine des Oberengadins gemeinsam vorgeschlagen.
b) 1 Vertreter der Skigebietsbetreiber wird durch die Bergbahnunternehmen des Oberengadins gemeinsam vorgeschlagen.
c) 1 Vertreter des Handels und Gewerbes wird durch die Handels- und Gewerbevereine des Oberengadins gemeinsam vorgeschlagen.
d) 1 Vertreter der Parahotellerie wird durch Organisationen der Parahotellerie gemeinsam vorgeschlagen.
e) 2 Vertreter der Gemeinden werden durch die Aktionäre vorgeschlagen.

[3]Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen in der Regel in einer leitenden Funktion (Bereichsleitung, Geschäftsleitung, Verwaltungsrat oder gleichwertig) in einem Unternehmen bzw. in einer Organisation oder Gemeinde, die vom Erfolg des Tourismusgeschäfts im Oberengadin massgeblich beeinflusst wird, tätig sein.

[4]Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden jährlich gewählt.

[5]Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär. Der Sekretär muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Art. 15 - Pflichten und Geheimhaltung

[1]Die Mitglieder der Organe der ESTM unterstehen für alle ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder von Organen der ESTM zur Kenntnis gekommenen Informationen einer generellen Geheimhaltungspflicht. Diese besteht auch über das Mandatsende hinaus. Der Inhalt von Sitzungen und Protokollen ist vertraulich zu behandeln. Im Organisationsreglement werden Ausnahmen der generellen Geheimhaltungspflicht festgelegt.

[2]Spätestens bei Amtsende haben sie sämtliche im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die ESTM stehenden Akten zurückzugeben oder deren Vernichtung zu bestätigen.

Art. 16 - Kollegialitätsprinzip

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sind im Sinne des Kollegialitätsprinzips verpflichtet, Mehrheitsentscheide eines Organes unabhängig von ihrer persönlichen Position nach Aussen mitzutragen und zu vertreten.

Art. 17 - Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung erfolgt gemäss Entschädigungs- und Spesenreglement.

Art. 18 - Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Protokoll

[1]Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für Entscheide mit besonderer Tragweite kann das Organisationsreglement höhere Anforderungen vorsehen.

[2]Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmenden. Jedes anwesende Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmengleichheit bei Sachgeschäften hat der Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

[3]Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlange mündliche Beratung. Beschlüsse auf dem Zirkularweg können nur gefasst werden, wenn alle Verwaltungsräte erreicht werden und ihre Stimme abgegeben haben.

[4]Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Art. 19 - Unterschrift

Die Unterschriftsberechtigung wird im Organisationsreglement festgelegt.

Artikel 20 – Recht auf Auskunft und Einsicht

[1]Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der ESTM verlangen.

[2]In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

[3]Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

[4]Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

[5]Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

Artikel 21 – Aufgaben

[1]Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der ESTM, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

[2]Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

a) die Festlegung der Strategie der ESTM;
b) die Oberleitung der ESTM und die Erteilung der nötigen Weisungen;
c) die Erstellung des Organisationsreglementes zuhanden der Generalversammlung;
d) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung,
e) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
f) die Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
g) die Erstellung des Jahresberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
h) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

[3]Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Artikel 22 – Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

[1]Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

[2]Dieses Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

[3]Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

[4]Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

C. Ausschüsse

Art. 23 - Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat kann Teilaufgaben an Ausschüsse delegieren. Entsprechende Ausschüsse und ihre Aufgaben werden im Organisationsreglement beschrieben.

Art. 24 - Aufgaben

Die Aufgabenteilung zwischen Verwaltungsrat, allfälligen Ausschüssen und Geschäftsleitung wird im Organisationsreglement festgelegt.

D. Revisionsstelle

Artikel 25 – Revision

[1]Die Generalversammlung wählt eine gemäss Revisionsaufsichtsgesetz zugelassene Revisionsstelle.

[2]Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Artikel 26 – Geschäftsjahr und Buchführung

[1]Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12..

[2]Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff., zu erstellen.

Artikel 27 – Reserven und Gewinnverwendung

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. OR) nach freiem Ermessen verwenden kann.

Artikel 28 – Auflösung und Liquidation

[1]Die Auflösung der ESTM kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.

[2]Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.

[3]Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.

V. Benachrichtigung

Artikel 29 – Mitteilungen und Bekanntmachungen

[1]Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

[2]Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Beilage 2

Aktionärsbindungsvertrag
Engadin St. Moritz Tourismus AG

Gegenseitig geschlossen unter den Gemeinden

Bever, Bregaglia, Celerina/Schlarigna, La-Punt-Chamues-ch, Madulain, Pontresina, Samedan, S-chanf, Sils im Engadin/Segl, Silvaplana, St. Moritz, Zuoz

(nachfolgend als Aktionäre bezeichnet)

Art. 1 - Ausgangslage

[1]Die Aktionäre sind Eigentümer von 100% der Aktien der neugegründeten Engadin St. Moritz Tourismus AG (nachfolgend ESTM genannt) mit Sitz in St. Moritz.

[2]Der vorliegende Aktionärsbindungsvertrag soll das interne Verhältnis der Aktionäre untereinander regeln, namentlich mit Hinblick auf den gegenseitigen Schutz der aktienmässigen Beteiligung an der ESTM.

[3]Dies vorausgesetzt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

Art. 2 - Geschäftspolitik

Die ESTM ist als Non-Profit-Organisation für die Vermarktung des Oberengadins als Tourismusdestination ausgestaltet. Das bedeutet, dass die Aktionäre auf die Ausschüttung einer Dividende verzichten und allfällige Gewinne zu reinvestieren sind.

Art. 3 – Trägerschaft

[1]Als Aktionäre kommen nur Gemeinden in Frage, welche sich als Teil der Tourismusdestination Oberengadin verstehen. Die Aktionäre halten Anteile an den Aktien gemäss ihrer relativen volkswirtschaftlichen Bedeutung in der Tourismusdestination.

[2]Die Gemeinden beteiligen sich am Aktienkapital hälftig nach Massgabe des Ertrages der Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen und der Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen gemäss Kantonssteuerveranlagung auf Basis der aktuellsten verfügbaren Steuerperiode und hälftig nach Massgabe der Einwohnerzahl (ständige Wohnbevölkerung) gemäss jeweils neuster verfügbarer amtlicher Bevölkerungsstatistik STATPOP.

[3]Für die Bemessung des Anteils der Gemeinde Bregaglia sind die Einwohner der Fraktion Maloja massgebend. Es wird dabei angenommen, dass die Steuerkraft der Fraktion Maloja pro Einwohner derjenigen der Gemeinde Bregaglia entspricht.

[4]Sollten sich weitere Gemeinden der ESTM als Aktionär oder auf Vertragsbasis anschliessen, wird deren Anteil sinngemäss berechnet.

[5]Alle 4 Jahre wird überprüft ob, die Aktienverhältnisse noch mit den gemäss obiger Berechnung sich ergebenden Anteilen der Gemeinde übereinstimmen. Wenn sich das Verhältnis in der Zwischenzeit wesentlich verschoben hat, werden die Aktienanteile unter den Gemeinden ausgeglichen. Als wesentlich gilt eine aufgrund der Grunddaten vorzunehmende Veränderung der Anteile einer Gemeinde am Aktienkapital der ESTM um mehr als 1 Prozentpunkt.

[6]Bis auf weiteres gilt folgende Aktienaufteilung:

Gemeinden	Aktienkapital in CHF	Anzahl Aktien zu Nominal CHF 50	Anteil in %
Alle	250'000.00	5'000	100.00%
Bever	8'000.00	160	3.20%
Bregaglia	3'750.00	75	1.50%
Celerina/Schlarigna	26'000.00	520	10.40%
La-Punt Chamue-ch	9'500.00	190	3.80%
Madulain	2'750.00	55	1.10%
Pontresina	29'250.00	585	11.70%
Samedan	35'500.00	710	14.20%
S-chanf	7'750.00	155	3.10%
Sils im Engadin/Segl	10'250.00	205	4.10%
Silvaplana	16'000.00	320	6.40%
St. Moritz	86'000.00	1'720	34.40%
Zuoz	15'250.00	305	6.10%

[7]Die Aktien der Gesellschaft dürfen ausserhalb des Kreises der beteiligten Gemeinden (Aktionäre) nicht veräussert werden.

[8]Sofern weitere Gemeinden in die Trägerschaft aufgenommen werden wollen, braucht es einen Mehrheitsbeschluss der bestehenden Aktionäre. Bei Vorliegen eines solchen Mehrheitsbeschlusses sind die Gemeinden verpflichtet, ihre Aktien so anzudienen, dass die relativen Aktienanteilsverhältnisse unter den Aktionären nach dem Sinn von Artikel 3 Abs. 2 hergestellt sind. Neue Aktionäre müssen bereit sein, die Konditionen dieses Aktionärsbindungsvertrages auch auf sich anzuwenden.

Art. 4 – Preis für Aktienübernahme

Bei einer Aktientransaktion unter den Aktionären gilt der Nennwert als Kaufpreis.

Art 5 – Leistungsauftrag und Finanzierung

[1]Es ist vorgesehen, die ESTM ab dem 01.01.2018 operativ werden zu lassen. Die Arbeit der ESTM regeln Leistungsaufträge aller beteiligten Gemeinden an die ESTM. Die Leistungsaufträge sehen Grundleistungen und Zusatzleistungen vor.

[2]Für die Finanzierung der Grundleistungen wird bis auf weiteres ein Grundbudget in der Grössenordnung von CHF 10.1 Mio. (Basis inkl. Maloja, exkl. Zernez) zur Verfügung gestellt. Massgebend ist das in den Leistungsaufträgen jeweils definierte Grundbudget.

[3]Die Aktionäre finanzieren das jährliche Grundbudget gemeinsam und beteiligen sich hälftig nach Massgabe des Ertrages der Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen und der Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen gemäss Kantonssteuerveranlagung auf Basis der aktuellsten verfügbaren Steuerperiode und hälftig nach Massgabe der Einwohnerzahl (ständige Wohnbevölkerung) gemäss jeweils neuster verfügbarer amtlicher Bevölkerungsstatistik STATPOP.

[4]Darüber hinaus ist jede Gemeinde frei, bei der ESTM Zusatzleistungen (z.B. Informationsstellen) nach ihren Bedürfnissen gegen Entschädigung der dadurch entstehenden Kosten zu bestellen.

[5]Alle zur Verfügung gestellten Budgets werden alle 4 Jahre aufgrund der Teuerung angepasst.

[6]Sollte ein Aktionär sich nicht mehr an den Grundleistungen beteiligen wollen, so muss er die Aktien den übrigen Aktionären zum Nennwert andienen und aus der Trägerschaft ausscheiden.

Art. 6 – Ausweitung der Tätigkeit

Über eine allfällige Ausweitung der Tätigkeit der ESTM bestimmt die Generalversammlung nach Massgabe der Statuten.

Art. 7 – Informationsstellen in den Gemeinden

Für die Einrichtung von physischen Informationsstellen vereinbaren die Aktionäre unter sich Folgendes:

a) Alle Aktionäre sind frei zu entscheiden, in welchem Ausmass sie physische Informationsstellen auf ihrem Gemeindegebiet durch die ESTM führen lassen wollen. Die physischen Informationsstellen gelten als Zusatzleistungen zum Grundbudget, die zu Vollkosten durch die entsprechenden Besteller (Gemeinde) zu vergüten sind.
b) Falls eine Gemeinde physische Informationsstellen einrichtet, kann sie diese durch die ESTM betreiben lassen oder auf eigene Rechnung betreiben. Wenn die Gemeinde sich entscheidet, Informationsstellen selber einzurichten und zu betreiben, muss sie die Qualitätsstandards der ESTM einhalten. Die diesbezüglichen Qualitätsstandards sind durch die ESTM zu erlassen und von den Aktionären mit 2/3 - Mehrheit zu genehmigen.

Art. 8 - Aktivitäten und Instrumente der Gemeinden

[1]Beim Einsatz von eigenen ergänzenden Aktivitäten, Informationen und Instrumenten stimmen sich die Aktionäre mit der ESTM ab.

[2]Die Gemeinden stellen sicher, dass die Arbeiten verschiedener Tourismusorganisationen aus dem angrenzenden / überlappenden Raum mit den Aktivitäten der ESTM koordiniert sind (z.B. Bergell, Nationalparkregion).

Art. 9 – Führung der Unternehmung

[1]Die Aktionäre sorgen dafür, dass der Verwaltungsrat bis spätestens zum 31.12.2016 bestellt ist und die ESTM gegründet werden kann. Es obliegt danach dem Verwaltungsrat, die ESTM zu organisieren und per 01.01.2018 operativ werden zu lassen.

[2]Die Aktionäre sind sich einig, dass die Aktivitäten der ESTM nicht von politischen Überlegungen, sondern aus den Erfordernissen des Marktes abgeleitet werden müssen.

Art. 10 - Schlussbestimmungen

[1]Der vorliegende Aktionärsbindungsvertrag tritt mit der Unterzeichnung durch alle Aktionäre in Kraft.

[2]Er bleibt für jeden einzelnen Unterzeichner und seine Rechtsnachfolger für die Dauer seiner eigenen direkten oder indirekten aktienmässigen Beteiligung an der ESTM verbindlich.

[3]Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von allen Aktionären.

[4]Dieser Vertrag und alle damit zusammenhängenden Abmachungen sowie Änderungen und Ergänzungen unterstehen schweizerischem Recht.

[5]Sollte sich ergeben, dass eine der vorstehenden Vertragsbestimmungen wegen Unvereinbarkeit mit einer zwingenden Rechtsvorschrift ungültig ist, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt und die entfallende Bestimmung soll als ersetzt gelten durch eine andere Bestimmung, welche den ursprünglich angestrebten Zweck in gesetzeskonformer Art möglichst weitgehend verwirklicht.

[6]Sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Aktionärsbindungsvertrag sowie mit den Statuten und Reglementen der ESTM werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs vom Kantonsgerichtspräsident des Kantons Graubünden endgültig entschieden. Jedes ordentliche Rechtsmittel ist ausgeschlossen.

Ort/Datum	Gemeinde Bever
Ort/Datum	Gemeinde Bregaglia
Ort/Datum	Gemeinde Celerina/Schlarigna
Ort/Datum	Gemeinde La Punt-Chamues-ch
Ort/Datum	Gemeinde Madulain
Ort/Datum	Gemeinde Pontresina
Ort/Datum	Gemeinde Samedan
Ort/Datum	Gemeinde S-chanf
Ort/Datum	Gemeinde Sils im Engadin/Segl
Ort/Datum	Gemeinde Silvaplana
Ort/Datum	Gemeinde St. Moritz

Ort/Datum	Gemeinde Zuoz

Beilage 3

Leistungsauftrag an die Engadin St. Moritz Tourismus AG

Grün = Noch zu setzender Wert für die jeweilige Gemeinde

Vorstehender Leistungsauftrag wird zwischen

der **Gemeinde X** (nachfolgend Gemeinde genannt)

und

der **Engadin St. Moritz Tourismus AG** (nachfolgend ESTM genannt)

abgeschlossen

tt.mm.jjjj

1. Ziel und Zweck des Leistungsauftrages

1.1 Grundlagen

Die Gemeinde X erteilt der Engadin St. Moritz Tourismus AG (nachfolgend ESTM genannt) den nachstehenden Leistungsauftrag ab 01.01.2018.

1.2 Zweck des Auftrages

Mit dem vorliegenden Leistungsauftrag sollen die von der ESTM zu erbringenden Leistungen und die von dieser zu erreichenden Zielsetzungen sowie die Rechte und Pflichten der Gemeinde als Auftraggeberin verbindlich umschrieben werden.

1.3 Grundauftrag der ESTM

Die ESTM ist gemäss Art. 2 der Statuten der ESTM für die touristische Vermarktung der Destination Engadin St. Moritz verantwortlich. Insbesondere soll mittels eines effizienten Auftritts entlang der Markenstrategie der Destination die Bekanntheit der Region Engadin St. Moritz als Feriendestination und die Vermarktung der touristischen Leistungen gestärkt werden.

2. Leistungen der ESTM

2.1 Grundsätze für die Leistungserbringung

Als Marketingorganisation hat die ESTM den Auftrag, in den strategischen Zielmärkten die Angebote der gesamten Destination mittels geeigneter Marketinginstrumente zu vermarkten und die Anziehungskraft der Destination Engadin St. Moritz zu stärken.

Die nachfolgend unter Grundleistungen dargestellten Aufgaben und Beispiele dienen als Orientierungsgrösse/Eckwerte. Die Aktivitäten der ESTM werden in der Strategie der ESTM weiter konkretisiert. Die Strategie und deren Aktualisierungen werden der Gemeinde zur Kenntnis gegeben und gelten als integrierter Bestandteil dieses Leistungsauftrages. Die Strategie wird periodisch überprüft und angepasst.

Die ESTM achtet bei allen Aktionen und Plattformen darauf, dass diese mit den Vorgaben der Marke Engadin St. Moritz übereinstimmen und allgemein von hoher Qualität sind.

Die ESTM kann bei allen Aktionen und Plattformen Angebote eines Leistungsträgers ausschliessen, welche den von der ESTM vorgegebenen Anforderungen (bezüglich Qualität und Eignung für die Plattform/Aktion) nicht genügen.

Die ESTM entwickelt und betreibt zukunftsgerichtete, benutzerfreundliche und effiziente Informations- und Kommunikationsmittel zur Interaktion mit den Gästen, Leistungserbringern, Gemeinden, Mitarbeitenden und den weiteren touristischen Partnern. Umgekehrt werden veraltete (redundante) Systeme abgeschaltet.

Für eine erfolgreiche Tätigkeit der ESTM stimmen sich die Gemeinde und die ESTM bezüglich touristischer Standortentwicklung und –vermarktung aufeinander ab.

Die ESTM arbeitet mit den Gemeinden und den Leistungsträgern eng zusammen, um innerhalb der Destination ein qualitativ hochwertiges und den Gästebedürfnissen entsprechendes touristisches Gesamtangebot zu fördern.

2.2 Grundleistungen

Als Grundleistungen sind diejenigen Aufgaben bezeichnet, welche durch den Grundbeitrag der Gemeinde abgegolten werden.

Die ESTM erbringt folgende Grundleistungen für alle angeschlossenen Gemeinden:

a) Die Vermarktung der Destination, insbesondere:
   - Betrieb von Websites mit umfassenden Informationen und Dienstleistungen
   - Betreuung von Journalisten
   - Durchführung von Werbekampagnen
   - Erstellen und Verteilen von Promotionsmaterial
   - Organisation von Plattformen für die Promotion
   - Bündelung von Produkten zu buchbaren Angeboten in Zusammenarbeit mit Leistungsträgern

b) Die Bereitstellung von Vermarktungsplattformen für die touristischen Leistungsträger der Destination Engadin St. Moritz; insbesondere:
   - Betrieb einer Internet-Buchungsplattform für Hotellerie und Parahotellerie mit Möglichkeiten zum Zusammenstellen von Packages bestehend aus Übernachtung, Erlebnisse, Eintrittstickets und dergleichen.
   - Betrieb eines Veranstaltungskalenders mit – soweit möglich – Option zur Buchung der Veranstaltungen über die ESTM.
   - Organisation von Promotionsanlässen in Kooperation mit den Leistungsträgern.
   - Partnerschaften zur Distribution der Produkte der Destination Engadin St. Moritz suchen und aufbauen (z.B. mit Medien und Detailhandel in den Zielmärkten).

c) Die Bündelung und Vernetzung der Kräfte zur Verbesserung des touristischen Angebots sowie der Gästeinformation in der Destination Engadin St. Moritz, insbesondere:
   - Plattformen organisieren für den Austausch und die Koordination der Leistungsträger.
   - Aufklärungsarbeit innerhalb der Region in Form von Referaten und Teilnahme an Diskussionsrunden .
   - Aufbereitung von statistischen Informationen und Grundlagenpapieren für die Leistungsträger und Gemeinden.
   - Beratung von Entscheidungsträgern und Gremien der Region in touristischen Belangen.
   - Bekanntmachung von Events über die eigenen Plattformen der ESTM.

d) Weitere Tätigkeiten zur Unterstützung der touristischen Leistungsträger in Absprache mit den Gemeinden zwecks Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Tourismus in der Destination.

e) Sofern sich das Aufwand-Ertrags-Verhältnis einzelner oben explizit erwähnter Leistungen aus touristischer/betrieblicher Sicht als sehr ungünstig erweist, kann der Verwaltungsrat der Generalversammlung beantragen, auf diese Leistungen zu verzichten und die frei werdenden Mittel für andere Leistungen im Sinne des Leistungsauftrages einzusetzen.

2.3 Zusatzleistungen

2.3.1 Gästeinformationsstellen

Die Tourismusorganisation betreibt in der Gemeinde physische Gästeinformationsstellen gemäss den Eckwerten (Umfang, Öffnungszeiten, Verantwortungen) im Anhang A.

2.3.2 Events

Die Beiträge an Events in der Gemeinde oder regionale Events mit Unterstützung der Gemeinde erfolgen ausschliesslich durch die Gemeinde.

2.3.3 Weitere

Wahrnehmung der Aufgaben gemäss Liste im Anhang B.

3. Pflichten der Auftraggeberin

3.1 Abgeltung der Leistungen

Die Auftraggeberin stellt der ESTM für die Erbringung der Leistungen folgende jährlichen Globalbudgets zur Verfügung (exkl. MwSt.):

- Grundleistungen: Anteilsmässige Übernahme der Gesamtkosten von CHF 10.1 Mio. für die Grundleistungen gemäss dem unter den Gemeinden vereinbarten Kostenteiler.
- Zusatzleistung „Führung der Gästeinformationsstellen in der Gemeinde“: CHF X
- Zusatzleistung „Weitere“: CHF X

Die Beiträge werden in zwei gleich grossen Tranchen jeweils per 31.01./30.06. an die ESTM überwiesen.

Die Budgets für die Grund- und Zusatzleistungen werden alle vier Jahre aufgrund der im gleichen Zeitraum erfolgten Teuerung angepasst.

3.2 Weitere Pflichten

In Abstimmung mit der touristischen Destinationsstrategie obliegen den politischen Gemeinden im Rahmen ihrer Möglichkeiten der Aufbau und der Unterhalt der öffentlichen touristischen Infrastruktur sowie als Regulator die Unterstützung der Leistungsträger bei der Realisierung ihrer touristischen Vorhaben im Einflussbereich der Gemeinde (z.B. Raum- und Ortsplanung, Verkehr, Steuern, Öffnungszeiten).

4. Beurteilung der Leistungserbringung

4.1 Internes Reporting

Für das interne Reporting sowie zur Beurteilung ihrer Leistungen führt die ESTM:

- Eine Jahresrechnung mit Jahresbericht.
- Ein Jahresbudget.
- Einen Businessplan (inkl. Strategie) mit einem Planungshorizont von mind. 4 Jahren.
- Eine Liste mit den jährlich umgesetzten Marketingprojekten, welche die Projektbezeichnung, das Projektziel, die Kurzbeurteilung der Wirkung (in ein bis zwei Sätzen) und die Kosten für die eingesetzten Ressourcen (Personal- und Sachkosten) umfasst.
- Statistiken zu Aktivitäten auf den von ihr bereitgestellten Plattformen (z.B. Traffic auf der Website, Anzahl Buchungen, Anzahl und Umsatz der verkauften Angebote, Presse-, Telefon-, Schalter-, E-Mail-Kontakte) und zu den von ihr abgedeckten Geschäftsfeldern.
- Es ist ein System zur Zuweisung aller Personalstunden und Sachausgaben an definierte Aufgaben bzw. Projekte einzurichten, damit die Messung von Effektivität und Effizienz der erbrachten Leistungen sowohl bei Marketingprojekten wie bei der Führung der Gästeinformationsstellen möglich wird.

Die Auftraggeberin hat Anrecht, die vorstehend genannten Dokumente bzw. die Auswertung der statistischen Informationen einzusehen und sich so einen Überblick über die Erfüllung des Leistungsauftrages zu verschaffen.

Die zu erreichenden qualitativen und quantitativen Ziele legt die ESTM in ihrer Strategie und/oder ihrem Businessplan selber fest.

Jahresrechnung und Jahresbericht werden der Auftraggeberin unaufgefordert zur Kenntnisnahme eingereicht.

Die Zielerreichung wird bei Vorliegen des Jahresberichtes einmal jährlich anlässlich der Generalversammlung (in der Regel im Rahmen einer Gemeindepräsidentenkonferenz) besprochen.

Die ESTM und die Gemeinde stimmen sich bezüglich der im Jahresbericht zu rapportierenden Themen/Daten ab.

4.2 Unabhängiges Audit

Ergänzend zum internen Reporting kann die Auftraggeberin bei Bedarf auf eigene Kosten jederzeit durch einen gemeinsam zu bestimmenden unabhängigen Dritten ein generelles oder auf spezifische Fragen ausgerichtetes Audit bezüglich der Leistungen der Tourismusorganisation durchführen lassen.

Im Rahmen der Jahresberichterstattung wird von der ESTM jährlich ein Schwerpunktthema im Sinne der Qualitätsprüfung auf eigene Kosten auditiert und gegenüber der Generalversammlung rapportiert.

5. Schlussbemerkungen

5.1 Geltungsdauer

Der vorliegende Leistungsauftrag wird unbefristet erteilt und ist jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf den nächsten Kündigungstermin kündbar.

Erstmaliger Kündigungstermin ist der 31.12.2021 und danach alle 4 Jahre jeweils am 31.12.

5.2 Unterschriften

Gemeinde X (Auftraggeberin)

Gemeindepräsident/in	Funktion xy
Name, Vorname	Name, Vorname

Engadin St. Moritz Tourismus AG (Auftragnehmerin)

Präsident/in des Verwaltungsrates	Geschäftsführer/in
Name, Vorname	Name, Vorname

Anhang A: Eckwerte zum Betrieb der Gästeinformationsstellen in der Gemeinde

Anhang B: Weitere von der ESTM zu erbringende Leistungen für die Gemeinde

Beilage 4

Finanzierung der Engadin St. Moritz Tourismus AG

	Eckdaten			Aktuelles Budget und Finanzierung (2015)				Geplantes Budget und Finanzierung ab 01.01.2018			Veränderung 2015 zu 2018 (a)	
	Ist-Finanzierung 2015	Verteilung gemäss bisher gültigem Schlüssel	Regionaler Verteilschlüssel (Basierend auf Daten 2013)	Informatinsstellen	Events (Schätzung) (b)	Resultierender Beitrag an Grundleistungen	Total 2015	Informatinsstellen (a)	Grundleistungen (a)	Total (a)		
Bever	388	2.5%	3.2%	108	5	275	388	108	326	434	46	12%
Celerina	1'799	11.6%	10.4%	232	28	1'540	1'799	232	1'058	1'290	-509	-28%
La Punt	663	4.3%	3.8%	139	20	505	663	139	389	528	-135	-20%
Madulain	236	1.5%	1.1%	21	3	212	236	21	111	133	-103	-44%
Pontresina	2'057	13.3%	11.7%	361	60	1'636	2'057	361	1'186	1'548	-509	-25%
Samedan	1'324	8.6%	14.2%	176	65	1'083	1'324	176	1'445	1'621	297	22%
S-chanf	291	1.9%	3.1%	59	5	227	291	59	312	371	80	27%
Sils	1'109	7.2%	4.1%	241	40	828	1'109	241	415	656	-453	-41%
Silvaplana	1'557	10.1%	6.4%	241	100	1'217	1'557	241	653	893	-664	-43%
St. Moritz	4'762	30.8%	34.3%	678	581	3'503	4'762	678	3'488	4'166	-596	-13%
Zuoz	963	6.2%	6.1%	249	24	690	963	249	622	871	-92	-10%
Kreis Oberengadin	**15'145**	**98.0%**	**98.5%**	**2'505**	**929**	**11'715**	**15'148**	**2'505**	**10'005**	**12'510**	**-2'638**	-17%
Maloja/Bregaglia	320	2.1%	1.5%	78	9	233	320	78	151	229	-91	-28%
Total	**15'465**	**100.0%**	**100.0%**	**2'583**	**937**	**11'948**	**15'468**	**2'583**	**10'155**	**12'738**	**-2'730**	-18%
							-15%	-1'792				

(a) Je nach Ausgestaltung des Leistungsauftrages (Umfang Gästeinformationsstellen, Zusatzaufträge der Gemeinden) können diese Beträge leicht variieren.
(b) Der Budgetrahmen für Events liegt bei CHF 1 Mio. Es liegt in der Natur der Sache, dass in der Praxis geringe Abweichungen von diesem Rahmen resultieren können.

Sollte im Laufe der Zeit eine Gemeinde aus der Trägerschaft der ESTM ausscheiden oder neu in die Trägerschaft integriert werden, so wird das Total der einzelnen Budgetpositionen entsprechend verringert bzw. erhöht. Die Höhe der absoluten CHF-Beiträge der übrigen Gemeinden bleibt somit gleich.

Beilage 5

Gründung der Engadin St. Moritz Tourismus AG

Beschlüsse der Gemeindepräsidentenkonferenz aufgrund der Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens zur Botschaft vom 29. September 2015

Es sind Stellungnahmen von den folgenden Personen und Institutionen im Gesamtumfang von 106 Seiten eingetroffen und von der Gemeindepräsidentenkonferenz ausgewertet worden:

1) Tourismusorganisation Engadin St. Moritz
2) Engadin St. Moritz Mountains AG
3) Gemeinde Bever
4) Hotelierverein Maloja – Sils –Silvaplana
5) M. Salis, S. Schäfli, G.M. Tomaschett (St. Moritz)
6) FDP St. Moritz
7) F. Nyffenegger (St. Moritz)
8) V. Jacob (S-chanf)
9) Hotellerie Suisse St. Moritz
10) M. Pfiffner (Advokatur Schwarzenbach & Pfiffner, St. Moritz)
11) A. Gilli (Zuoz)
12) C. Conrad (St. Moritz)
13) Dorfverein St. Moritz
14) Tourismusverantwortliche der Gemeinden
15) Zehn Privatpersonen (St. Moritz, Zuoz, Samedan, S-chanf, Champfèr)
16) Tourismuskommission St. Moritz
17) W. Moser (Samedan)
18) Handels- und Gewerbeverein Samedan – Bever
19) Societed Glista Libra
20) FDP Oberengadin –Bregaglia
21) Handels- und Gewerbeverein St. Moritz
22) Tourismuskommission Bregaglia
23) D. Cazin (Pontresina)
24) Handels- und Gewerbeverein Pontresina
25) Saratz Advokatur & Notariat (Pontresina)
26) Tourismusrat Pontresina
27) Hotelierverein Mittleres Engadin
28) Verein Parahotellerie Engadin – St. Moritz

Nachfolgend werden die eingebrachten Anregungen und die zugehörigen Beschlüsse der Gemeindepräsidentenkonferenz nach Themen gruppiert dargestellt.

Was?		Von wem?	Weshalb?	*Beschluss der Gemeindepräsidentenkonferenz*
A	**Name der neuen Institution**			
A1a	**Name** „St. Moritz Engadin Tourismus AG“ wählen	6, 7, 9, 12, 13, 16, 21, 28	Prominentere Positionierung der weltbekannten Marke St. Moritz im Namen, Schaffung Akzeptanz für neue Institution in St. Moritz	• *Es wird am Namen **„Engadin St. Moritz Tourismus AG“ festgehalten** (Beschluss mit 10 von 12 Stimmen). Sollte in einem späteren Zeitpunkt eine Namensänderung als wünschbar erachtet werden, so wäre eine Namensänderung auch dann noch möglich, ohne einen unverhältnismässigen Aufwand zu verursachen.*
A1b	Name „Engadin St. Moritz Tourismus AG“ wie in Botschaft	5	Schaffung günstiger Voraussetzungen für Akzeptanz der neuen Institution in allen Gemeinden	
B	**Budget – Kostenteiler**			
B1a	Bisherigen **Kostenteiler** zwischen Gemeinden weiterhin verwenden	1, 2, 3, 17, 18, 26, ähnlich 20	Erhöhung der Akzeptanz der neuen Institution in Gemeinden mit geringerer Tourismusintensität	• *Es wird am **Kostenteiler gemäss Botschaft** festgehalten (Beschluss mit 10 von 12 Stimmen).*
B1b	Kostenteiler zwischen Gemeinden wie in Botschaft	5, 9, 13, 21, 24, 28		
B2a	**Budget** nicht um 15% reduzieren	1, 2, 4, 14, 18, 27	ESTM braucht möglichst gleich hohes Budget pro Bett wie bedeutende konkurrierende Destinationen. Wettbewerb zwischen Destinationen wird weiter wachsen, was adäquates Marketing erfordert.	• *Es wird an **Budgetreduktion um 15%** festgehalten (Beschluss mit 10 von 12 Stimmen).*
B2b	Reduktion Budget um 15% wie in Botschaft	3, 24, 26		
B3	**Kosten der Infostellen in Gemeinden als Grundleistung** und damit als Teil des Grundbudgets beibehalten	3		• ***Ablehnung des Vorschlags,** denn im Bereich der Infostellen sollen die Gemeinden Handlungsspielraum erhalten (Beschluss mit 11 von 12 Stimmen).*
C	**Verwaltungsrat**			
C1a	**Amtsdauer VR** 2 Jahre	5, 8, 9, 13, 16, 21, 24, 26, 28		• ***Ablehnung der Vorschläge**, d.h. Amtsdauer des VR beträgt 1 Jahr (Einstimmiger Beschluss).*
C1b	Amtsdauer VR 3 Jahre	2, 18, 27		
C2	Auch **unabhängige, externe, talfremde Persönlichkeiten in VR** aufnehmen	4, 5, 7, 8, 9, 13, 14, 16, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, ähnlich 19	Unbefangene Aussensicht ist wichtig	• ***Ablehnung des Vorschlags** (Einstimmiger Beschluss).*

Was?		Von wem?	Weshalb?	*Beschluss der Gemeindepräsidentenkonferenz*
C3	**Keine Vertreter Gemeinden** in VR	2, 6, 8, 16, 18, 24, 27, ähnlich 1	VR soll von politischen Instanzen gelöst werden. Einflussmöglichkeiten Gemeinden als Aktionäre und mittels Leistungsaufträgen ausreichend gross	• ***Ablehnung des Vorschlags*** *(Einstimmiger Beschluss).*
C4a	**Mitgliederzahl VR** maximal 9 Personen	4, 6, 7, 8, 9, 13, 14, 16, 21, 28	Schaffung günstiger Voraussetzungen, um auch unabhängige, externe, talfremde Mitglieder in VR aufzunehmen.	• ***Ablehnung des Vorschlags****, d.h. VR zählt maximal 7 Mitglieder (Einstimmiger Beschluss).*
C4b	Mitgliederzahl VR maximal 7 Personen wie in Botschaft	5, 24		
C5	**Aussenstehende VR-Mitglieder werden vom VR selber vorgeschlagen**	6, 7		• *Aufgrund des Beschlusses zu C2 obsolet.*
C6	Keine expliziten Vorgaben zu **notwendigen Qualifikationen der Mitglieder des VR** machen (vgl. Art 13 Abs. 3 Statuten)	6, 7, 9, 13, 16, 21, 28	Regelung in Statuten zu einschränkend. Es sollte gelten „Kompetenz vor Politik bzw. Interessenvertretung“. Auch ein „Aussenstehender“ sollte Mitglied des VR werden können.	• ***Ablehnung des Vorschlags*** *(Einstimmiger Beschluss).*
C7	**Kompetenz VR** für Organisations- sowie Entschädigungs- und Spesenreglement fixieren (Art. 7 und 20 Statuten)	2, 7, 9, 13, 16, 18, 21, 27, 28	Klare Gewaltenteilung zwischen GV und VR wichtig. Wenn VR zuständig für Oberleitung, dann muss er Kompetenz für Organisations- sowie Entschädigungs- und Spesenreglement haben.	• ***Ablehnung des Vorschlags*** *(Einstimmiger Beschluss).*
D	**Aufgaben der neuen ESTM**			
D1a	**Markenstrategie inhaltlich festschreiben** in Leistungsaufträgen	1, 2, 7, 26	Diskussion zur Thematik vor Gründung der neuen Institution endgültig abschliessen	• ***Ablehnung des Vorschlags*** *(Einstimmiger Beschluss).*
D1b	**Pflege der touristischen Marke(n)** in allgemeiner Form als Aufgabe der ESTM in Zweckartikel der Statuten einfügen (Art. 2 Statuten)	9, 13, 16, 21, 28	Zentrale Aufgabe der ESTM	• ***Zustimmung zum Vorschlag*** *(Einstimmiger Beschluss). Art. 2 Abs. 1 Statuten wird entsprechend ergänzt.*
D2	ESTM soll **KEINE Beratungsleistungen** bieten (Ziffer 2.2 Buchstabe c Leistungsauftrag)	9, 13, 16, 21, 28	Keine Kernkompetenz der ESTM, keine „ausufernde Beratung“	• ***Ablehnung des Vorschlags*** *(Einstimmiger Beschluss).*
D3	**Unterstützung der Leistungsträger bei Produktentwicklung** als Aufgabe der ESTM (Ziffer 2.2 Leistungsauftrag)	11, 23, 26		• ***Zustimmung zum Vorschlag*** *(Einstimmiger Beschluss). Ziffer 2.2 Buchstabe a) Leistungsauftrag wird wie folgt ergänzt: „Bündelung Produkte zu buchbaren Angeboten in Zusammenarbeit mit Leistungsträgern“.*
D4	**Leistungsbündel der ESTM nochmals grundsätzlich überdenken**	5, 15, 25	Heutige Tätigkeiten der Tourismusorganisation sind nicht unbestritten	• ***Ablehnung des Vorschlags*** *(Einstimmiger Beschluss).*

Was?		Von wem?	Weshalb?	*Beschluss der Gemeindepräsidentenkonferenz*
E	**Eigene Aktivitäten von Gemeinden**			
E1	**Gemeinden sollen eigene Vermarktungs-aktivitäten durchführen können**. Voraussetzungen sind Koordination mit ESTM und Einhaltung Qualitätsstandards ESTM (Art. 8 Aktionärsbindungsvertrag)	6, 7, 9, 13, 14, 16, 21, 22, 26, 28	Pflicht zum Verzicht auf gemeindespezifische Aktivitäten schränkt Gemeinden zu stark ein	• ***Zustimmung zum Vorschlag*** *(Einstimmiger Beschluss). Art. 8 Aktionärsbindungsvertrag wird wie folgt angepasst:* ○ *Titel Art. 8: ~~Konkurrierende~~ Aktivitäten und Instrumente der Gemeinden* ○ *Abs. 1, 3 und 4 streichen*
F	**Verzicht einer Gemeinde**			
F1	In Botschaft **prominenter aufzeigen, dass Mitmachen aller Gemeinden von entscheidender Bedeutung ist**	16, ähnlich diverse		• ***Zustimmung zum Vorschlag*** *(Einstimmiger Beschluss). In Botschaft wird die Bedeutung des Mitwirkens aller Gemeinden noch stärker betont:* ○ *Sicherung ausreichender finanzieller Mittel für ein wirkungsvolles Marketing in einer wirtschaftlich herausfordernden Zeit* ○ *Einheitlicher Auftritt der ganzen Region* ○ *Solidarität innerhalb der Region im Tourismusmarketing und bei allen weiteren regionalen Aufgaben*
F2	In Botschaft **geplantes Vorgehen darstellen, falls sich eine oder mehrere Gemeinden nicht an der Gründung der ESTM beteiligen würden.**	5, 6, 7, 8, 15, 25		• ***Zustimmung zum Vorschlag*** *(Einstimmiger Beschluss). In Botschaft wird Hinweis gemacht, dass die Gemeindepräsidentenkonferenz die Thematik des gemeinsamen Tourismusmarketings grundsätzlich überdenken müsste, falls eine oder gar mehrere Gemeinden nicht an der Gründung der ESTM mitwirken würden.*
G	**Übergangsbestimmungen**			
G1	Explizit festhalten in Botschaft, dass die ESTM die **Rechte und Pflichten** der heutigen Tourismusorganisation nicht übernimmt und dass Verträge sowie Anstellungen neu zu regeln sind	6, 16, ähnlich 5, 15, 25		• ***Zustimmung zum Vorschlag*** *(Einstimmiger Beschluss). In Botschaft wird festgehalten, dass die ESTM die Rechte und Pflichten der heutigen Tourismusorganisation nicht automatisch übernimmt, sondern dass die Übernahme vom VR der ESTM für jede einzelne Position geprüft wird.*
G2	**Findungskommission** einsetzen für erstmalige Besetzung des VR der ESTM (u.a. Beiziehen einer spezialisierten Fachperson)	6, 16		• ***Ablehnung des Vorschlags*** *(Einstimmiger Beschluss).*

Was?		Von wem?	Weshalb?	*Beschluss der Gemeindepräsidentenkonferenz*
H	**Rechtsform der ESTM**			
H1	**Rechtsform der AG** ist ungeeignet für ESTM. Sachgerecht ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (Gemeindeverband)	12, 15, 25	• Privatrechtliche AG ist wenig geeignet, da • Tourismusmarketing keine private Aufgabe, sondern ein Teil des Service public ist • geringe demokratische Einflussmöglichkeiten • Tourismusmarketing keine Gewinnorientierung hat • Erhebung von Gebühren etc. nicht möglich	• ***Ablehnung des Vorschlags*** *(Einstimmiger Beschluss). Die Wahl der privatrechtlichen AG beruht auf einer sorgfältigen Abwägung der Stärken und Schwächen verschiedener Rechtsformen. In der Botschaft werden die massgebenden Überlegungen der Gemeinde-präsidentenkonferenz noch detaillierter dargestellt:* ○ *Die Wahl einer privat-rechtlichen Rechtsform ist nicht gleichzusetzen mit einer Privatisierung, denn die Gemeinden sind ja die alleinigen Aktionäre.* ○ *Das Tourismusmarketing ist keine hoheitliche Aufgabe, die eine öffentlich-rechtliche Rechtsform nahelegen würde. Das Tourismus-marketing ist stark privatwirtschaftlich geprägt.* ○ *Die Gemeinden lenken die ESTM als Aktionäre und mittels Leistungsverein-barungen. Damit sind die demokratischen Einfluss-möglichkeiten mindestens so gut gewährleistet wie bei der Rechtsform „Gemeindeverband“.* ○ *Der Verzicht auf die Gewinnorientierung ist im Aktionärsbindungsvertrag festgeschrieben.* ○ *Die Finanzierung des Budgets der Tourismus-organisation ist auf Gemeindeebene geregelt.*
J	**Diverses zu Statuten**			
J1	**Vermarktung als Kerngeschäft** stärker betonen (Art. 2 Statuten)	6, 16		• ***Zustimmung zum Vorschlag*** *(Einstimmiger Beschluss). Art. 2 Abs. 1 Buchstabe a Statuten wird entsprechend ergänzt.*
J2	Zusätzliche **Mitteilungs-pflichten** bei Verän-derungen im Aktionariat (Neuer Art. 5a Statuten)	10	Formale Ergänzung der Statuten notwendig aufgrund neuer Rechtsprechung	• ***Zustimmung zum Vorschlag*** *(Einstimmiger Beschluss). Statuten werden ergänzt.*
J3	Zusätzliche Anforderungen an **Verzeichnis der wirt-schaftlich berechtigten Personen** im Aktionariat (Neuer Art. 5b Statuten)	10	Formale Ergänzung der Statuten notwendig aufgrund neuer Rechtsprechung	• ***Zustimmung zum Vorschlag*** *(Einstimmiger Beschluss). Statuten werden ergänzt.*

Was?		Von wem?	Weshalb?	*Beschluss der Gemeindepräsidentenkonferenz*
J4	Zusätzliche Bestimmungen zu **Meldefristen** der Aktionäre (Neuer Art. 5c Statuten)	10	Formale Ergänzung der Statuten notwendig aufgrund neuer Rechtsprechung	• ***Zustimmung zum Vorschlag*** *(Einstimmiger Beschluss). Statuten werden ergänzt.*
J5	Zuständigkeit für **Gründung allfälliger Tochtergesellschaften** in Statuten regeln und als Befugnis der GV bezeichnen (Art. 7 Statuten)	6, 7, 9, 13, 21, 28	Notwendige Ergänzung, damit Statuten konsistent	• ***Zustimmung zum Vorschlag*** *(Einstimmiger Beschluss). Art. 7 Statuten wird ergänzt.*
J6	Genehmigung der **Strategie und des Businessplans** als Befugnis der GV bezeichnen (Art. 7 Statuten)	26		• ***Ablehnung des Vorschlags*** *(Einstimmiger Beschluss).*
J7	Genehmigung des **Jahresbudgets** als Befugnis der GV bezeichnen (Art. 7 Statuten)	15		• ***Ablehnung des Vorschlags*** *(Einstimmiger Beschluss).*
J8	„Jeder Aktionär kann seine **Aktien in der Generalversammlung** ~~selbst~~ NEU: durch den Gemeindepräsidenten vertreten oder …“ (Art. 11 Statuten)	15	Präzisierung	• ***Ablehnung des Vorschlags*** *(Einstimmiger Beschluss).*
J9	**Vorschlagsrecht der verschiedenen Akteurgruppen** für VR-Mitglieder NUR bei erster Besetzung des VR. Danach Vorschläge durch VR.	27		• ***Ablehnung des Vorschlags*** *(Einstimmiger Beschluss).*
J10	**Präzisierung Aufgaben VR:** Festlegung der Organisation NEU: in einem Organisationsreglement (Art. 20 Buchstabe c Statuten)	6, 7, 16	Präzisierung	• ***Zustimmung zum Vorschlag*** *(Einstimmiger Beschluss). Art. 20 Abs. 2 Buchstabe c Statuten wird neu wie folgt formuliert: „Erstellung des Organisationsreglementes zuhanden der Generalversammlung“*
K	**Diverses zu Aktionärsbindungsvertrag**			
K1	Bei einer späteren **Aktienübernahme soll Übernahmepreis höher als Nennwert** sein (Art. 4 ABV)	26		• ***Ablehnung des Vorschlags*** *(Einstimmiger Beschluss).*
K2	**Vorgehen für allfällige Anpassung des Budgets** unabhängig von Teuerungsanpassung in ABV regeln (Art. 5 ABV)	5, 15, 25		• ***Vorschlag wird wie folgt berücksichtigt*** *(Einstimmiger Beschluss):* ○ *In Botschaft wird darauf hingewiesen, dass die Leistungsaufträge und damit u.a. auch die Globalbudgets alle vier Jahre überprüft werden. Dabei erfolgt in jedem Fall*

Was?		Von wem?	Weshalb?	*Beschluss der Gemeindepräsidentenkonferenz*
				eine Anpassung an die Teuerung. ○ *In Punkt 3.1 Leistungsauftrag wird festgehalten, dass eine Anpassung der Budgets aufgrund der Teuerung in jedem Fall alle vier Jahre erfolgt.* ○ *In Art. 5 Abs. 5 ABV wird festgehalten, dass alle 4 Jahre Anpassung der Budgets aufgrund der Teuerung erfolgt.*
K3	**ESTM soll entweder alle Infostellen in Gemeinden betreiben oder gar keine.** (Art. 7 ABV)	23	Zwischenlösung wäre ineffizient	• ***Ablehnung des Vorschlags*** *(Einstimmiger Beschluss).*
K4	**Festsetzung Qualitätsstandards für Infostellen**, die Gemeinden selbst führen, soll beim VR liegen. Keine Notwendigkeit einer 2/3-Mehrheit der Aktionäre (Art. 7 ABV)	6, 7, 9, 13, 16, 21, 28		• ***Ablehnung des Vorschlags*** *(Einstimmiger Beschluss).*
L	**Diverses zu Leistungsauftrag**			
L1	Streichung der folgenden Bestimmung im Leistungsauftrag: „Die ESTM kann bei allen Aktionen .. **Leistungsträger ausschliessen, welche den von der ESTM vorgegebenen Anforderungen nicht genügen**“ (Ziffer 2.1 Leistungsauftrag)	9, 13, 21, 28	Leistungsträger haben ein Anrecht auf Publikation ihrer Angebote auf Plattformen etc. der ESTM. Wenn die Anforderungen der ESTM nicht erfüllt werden, so sind korrigierende Massnahmen zu ergreifen	• ***Vorschlag wird wie folgt berücksichtigt*** *(Einstimmiger Beschluss): Ziffer 2.1 Abs. 4 Leistungsauftrag wird wie folgt präzisiert: „Die ESTM kann bei allen Aktionen und Plattformen Angebote eines Leistungsträgers ausschliessen, welche den von der ESTM vorgegebenen Anforderungen (…) nicht genügen.“*
L2	Grundleistungen der Vermarktung nicht so präzis fixieren, da im Laufe der Zeit Wandel zu erwarten ist. Stattdessen allgemeinere Umschreibung**: „Vertrieb der Produkte in jeweils geeigneten Kanälen“** (Ziffer 2.2 Leistungsauftrag)	23	Es ist rascher Wandel der relevanten Medien und Kanäle zu erwarten	• ***Ablehnung des Vorschlags*** *(Einstimmiger Beschluss).*
L3	**Events im Leistungsauftrag nicht nennen** (Ziffer 2.3.2 Leistungsvereinbarung)**.**	9, 13, 16, 21, 28	Events sind ja eine NICHT-Aufgabe der ESTM	• ***Ablehnung des Vorschlags*** *(Einstimmiger Beschluss).*
L4	**Festlegung der Ziele der ESTM expliziter dem VR zuweisen** (Ziffer 4.1 Absatz 3 Leistungsauftrag)	9, 13, 16, 21, 28		• ***Ablehnung des Vorschlags*** *(Einstimmiger Beschluss).*